OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-702918/6/KHa

Datum: Linz, 16. September 2024

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Herdega-Haas über die Beschwerde des A__, gegen das Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich vom 30. Juni 2024, GZ: VStV/924300655340/2024, wegen Übertretung des Oö. Polizeistrafgesetzes nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Hinsichtlich Spruchpunkt 1. wird der Beschwerde stattgegeben, das angefochtene Straferkenntnis aufgehoben und das Verwaltungsstrafverfahren eingestellt.

Hinsichtlich Spruchpunkt 2. wird die Beschwerde mit der Maßgabe als unbegründet abgewiesen, als in der Spruchformulierung die Wortfolge: *„indem Sie extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Formel 1 geschaut und Bombengeräusche abgespielt haben“* durch die Wortfolge: *„indem Sie extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Schuss- und Bombengeräusche abgespielt haben“* ersetzt wird.

II. Zu Spruchpunkt 1. hat die beschwerdeführende Partei weder einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens noch zu jenen des Verwaltungsstrafverfahrens zu leisten.

Zu Spruchpunkt 2. hat die beschwerdeführende Partei einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 20 Euro zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Straferkenntnis der Landespolizeidirektion Oberösterreich (in der Folge: belangte Behörde) vom 30. Juni 2024, GZ: VStV/924300655340/2024, wurden dem Beschwerdeführer Übertretungen des Oö. Polizeistrafgesetzes (Oö. PolStG) wie folgt vorgeworfen:

„1. Datum/Zeit: 31.03.2024, 10:41 Uhr – 31.03.2024, 13:00 Uhr
Ort: C__
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Formel 1 geschaut haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.

2. Datum/Zeit: 01.04.2024, 10:17 Uhr – 01.04.2024, 15:25 Uhr
Ort: C__
Sie haben ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem Sie extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Formel 1 geschaut und Bombengeräusche abgespielt haben. Der Lärm war störend, ungebührlich und vermeidbar und hat gegen ein Verhalten verstoßen, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lassen, welche die Umwelt verlangen kann.“

Der Beschwerdeführer habe daher hinsichtlich beider Spruchpunkte die Bestimmung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG verletzt. Gemäß § 10 Abs. 1 lit. a Oö. PolStG werde somit jeweils hinsichtlich beider Spruchpunkte eine Geldstrafe von 100 Euro bzw. eine Ersatzfreiheitsstrafe von 3 Tagen und 21 Stunden verhängt. Ferner habe der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens von 20 Euro (für beide Spruchpunkte) zu bezahlen.

I.2. Dagegen richtet sich die Beschwerde vom 5. Juli 2024, in welcher der Beschwerdeführer vorbringt, die Angaben im Straferkenntnis würden nicht der Wahrheit entsprechen. Weitere genauere Angaben wolle er im Zuge der mündlichen Verhandlung vor Gericht machen.

I.3. Mit Vorlageschreiben vom 17. Juli 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu erlassen, dem Landesverwaltungsgericht Oberö Oberösterreich zur Entscheidung vor. Daraus ergibt sich die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung. Dieses entscheidet durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

I.4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich beraumte für 27. August 2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung an, zu der der Beschwerdeführer, die belangte Behörde und der Zeuge E__ (im Folgenden: Zeuge) geladen wurden.

Weder der Beschwerdeführer noch die belangte Behörde nahmen an der Verhandlung teil. Der Beschwerdeführer ist trotz ordnungsgemäßer Ladung zur Verhandlung nicht erschienen, zumal er die Annahme der RSb-Zustellung verweigert hat, weshalb er unentschuldigt abwesend war (dazu sogleich). In der Verhandlung wurde der Zeuge zu den gegen den Beschwerdeführer gerichteten Tatvorwürfen umfassend vernommen.

II. Es steht folgender entscheidungsrelevante S a c h v e r h a l t fest:

II.1. Der Beschwerdeführer ist an der Adresse B-Strasse in C__ wohnhaft und hauptwohnsitzlich gemeldet. Auch der einvernommene Zeuge und Anzeigenleger ist an der Adresse H-Strasse in C__ wohnhaft; der Zeuge wohnt an der genannten Adresse bereits länger als der Beschwerdeführer.

In dem Mehrparteienhaus an der Adresse D-Strasse in C__ befindet sich im Erdgeschoss ein Kindergarten. Im ersten Stock befinden sich zwei Wohneinheiten, wovon der Beschwerdeführer eine bewohnt und ein anderer Nachbar die daneben liegende Wohnung bewohnt. Auch im zweiten Stock befinden sich zwei Wohneinheiten, wovon der Zeuge die direkt über der Wohnung des Beschwerdeführers befindliche Wohnung bewohnt. Die daneben liegende Wohnung wird wiederum von jemand anderem bewohnt. Darüber, dh über dem 2. Stock, befindet sich ein unbewohntes Dachgeschoss.

II.2. Der Beschwerdeführer befand sich an den beiden Tattagen 31. März 2024 (Ostersonntag) und 1. April 2024 (Ostermontag) zu den angeführten Tatzeiten 10:41 Uhr bis 13:00 Uhr am 31. März 2024 sowie 10:17 Uhr bis 15:25 Uhr am 1. April 2024 zu Hause in seiner Wohnung.

Sowohl am 31. März 2024 als auch am 1. April 2024 konnte der einvernommene Zeuge und Nachbar des Beschwerdeführers aus der Wohnung des Beschwerdeführers über eine Lautsprechertechnik „Schuss-Geräusche“ sowie „Bombengeräusche“ wahrnehmen. Der Beschwerdeführer spielte auf seinem Computer Kriegsspiele von denen diese „Schuss- bzw. Bombengeräusche“ herrührten. Diese Geräusche waren in der Wohnung des Zeugen wahrnehmbar. Die „Schuss-Geräusche“ waren begleitet von Aufschreien des Beschwerdeführers, die – je nachdem, ob der Beschwerdeführer im Rahmen seines Spiels erfolgreich war oder selbst getroffen wurde – im Ausdruck variierten.

Der Zeuge hörte außerdem eine Kommunikation zu diesen Spielen zwischen dem Beschwerdeführer und einer weiteren Person. Auch wenn der Zeuge den genauen Wortlaut der Kommunikation nicht verstehen konnte, war für ihn wahrnehmbar, dass in oberösterreichischem Dialekt gesprochen wurde. Der Beschwerdeführer war dabei lauter und sein Gesprächspartner etwas gedämpfter wahrnehmbar.

Ob der Beschwerdeführer an den beiden Tattagen zu den vorgeworfenen Tatzeiten auch Autorennen am Computer spielte und somit auch „Rennauto- bzw. Formel1-Geräusche“ in der Wohnung des Zeugen für diesen wahrnehmbar waren, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

II.3. Der einvernommene Zeuge und Nachbar des Beschwerdeführers hat am 6. April 2024 bei der Polizeiinspektion Nietzschestraße persönlich Anzeige wegen Lärmerregung durch den Beschwerdeführer am 31. März 2023, 10:41 Uhr bis 13:00 Uhr sowie am 1. April 2024 von 10:17 Uhr bis 15:25 Uhr erstattet. Eine Verständigung der Polizei zu den beiden Tatzeitpunkten durch den Zeugen erfolgte nicht.

II.4. Bereits vor den verfahrensgegenständlichen Tattagen hat der Zeuge die von ihm geschilderten Geräusche, verursacht vom Beschwerdeführer, mehrmals wahrgenommen und diesen selbst ersucht, die Lautstärke beim Spielen der Computerspiele zu reduzieren; der Beschwerdeführer hat diese Ersuchen des Zeugen jedoch abgewiesen.

II.5. Die belangte Behörde schätzte die Einkommensverhältnisse des Beschwerdeführers mit einem monatlichen Netto-Einkommen von mindestens 1.500 Euro, bei keinem relevanten Vermögen und keinen ins Gewicht fallenden Sorgepflichten ein. Der Beschwerdeführer machte zu seinen persönlichen Verhältnissen keine Angaben.

Verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen sind nicht aktenkundig.

III. Beweiswürdigung:

III.1. Die Feststellungen zu den Wohnverhältnissen des Beschwerdeführers und des Zeugen ergeben sich einerseits aus der Aussage des Zeugen und sind andererseits durch den Akteninhalt und das Zentrale Melderegister objektivierbar.

III.2. Die Beschreibung der Örtlichkeit stützt sich auf die Schilderung des Zeugen, der insbesondere die Lage der beiden Wohnungen beschrieben hat, woraus nachvollziehbar ist, dass der Zeuge als unmittelbar über der Wohnung des Beschwerdeführers angrenzender Nachbar die von ihm geschilderten Geräusche

aus dessen Wohnung deutlich wahrnehmen konnte bzw kann. Die Tattage waren Feiertage (Ostersonntag und Ostermontag 2024), woraus sich auch ergibt, dass der darunter liegende Kindergarten von den vom Beschwerdeführer verursachten Geräuschen nicht betroffen war.

III.3. Die Feststellungen zu den Tatvorwürfen ergeben sich vor allem aus der schlüssigen und nachvollziehbaren Aussage des Zeugen in der Verhandlung vor dem erkennenden Gericht. Der Zeuge machte dabei einen besonnenen und um Wahrheitsfindung bemühten Eindruck. Trotz des angespannten nachbarschaftlichen Verhältnisses entstand nicht der Eindruck, dass er den Beschwerdeführer zu Unrecht belasten wollte.

Der Zeuge beschrieb im Rahmen seiner Einvernahme die Kriegsspiele des Beschwerdeführers sowie die damit einhergehenden Geräusche lebensnahe und nachvollziehbar. Insbesondere auch aus der Beschreibung der Aufschreie des Bf ergibt sich, dass dieser offenbar sehr intensiv mit seinen Computerspielen beschäftigt war.

Dementgegen hat der Beschwerdeführer den Tatvorwurf in der Beschwerde nur unsubstantiiert dahingehend bestritten, dass dieser nicht der Wahrheit entspreche. Der Beschwerdeführer hat zwar die Durchführung einer Verhandlung vor Gericht beantragt, allerdings die gerichtliche Ladung nicht angenommen. Diese wurde mit dem Vermerk „nicht angenommen“ retourniert. Es fällt insofern dem Beschwerdeführer zur Last, dass er zur Aussage des Zeugen keine Stellung nehmen konnte. Die im Verfahren vor der belangten Behörde aufgestellten Behauptungen der Verwendung eines „Headsets“ oder von „Mikrophonen“ konnten insofern aus Gründen, die der Beschwerdeführer zu verantworten hat, keiner Überprüfung auf ihre Nachvollziehbarkeit unterzogen werden.

III.4. Ob der Beschwerdeführer neben den vom Zeugen geschilderten „Schuss- und Bombengeräuschen“ die aus Kriegsspielen des Beschwerdeführers resultierten, auch „Rennauto- bzw. Formel1-Geräusche“ durch entsprechende Spiele am Computer verursacht hat, konnte nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden. Der einvernommene Zeuge hat im Rahmen seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht zwar durchaus detailliert die von ihm wahrgenommenen Geräusche als „Schuss- bzw. Bombengeräusche“ beschrieben und diese auch nachvollziehbar den vom Beschwerdeführer gespielten Computerkriegsspielen zugeordnet, Geräusche, die auf das Spielen von Autorennen zurückzuführen sind, hat der Zeuge hinsichtlich der beiden verfahrensgegenständlich relevanten Tattage jedoch nicht geschildert. Erst auf Nachfrage durch die Richterin hat der Beschwerdeführer sehr vage angegeben, dass derartige Rennauto- bzw. Formel1-Geräusche auch immer wieder vorkommen würden, abwechselnd mit den Kriegsgeräuschen; dass dies jedoch auch an den beiden Tattagen der Fall war, konnte der Zeuge nicht wirklich

bestätigen, zumal dieser hinsichtlich der beiden Tattage über keinerlei Aufzeichnungen verfügte. Ob der Beschwerdeführer somit auch (entsprechend den Tatvorwürfen) an den beiden Tattagen Rennauto- bzw. Formel1-Geräusche wahrgenommen hat, konnte nicht mit der erforderlichen Sicherheit festgestellt werden.

III.5. Die persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers ergeben sich aus dem Behördenakt sowie aus der Einschätzung der belangten Behörde. Das erkennende Gericht erachtet diese Einschätzung für angemessen und legt sie ebenfalls seiner Entscheidung zugrunde.

IV. Rechtslage:

Aus dem Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG sind folgende Bestimmungen maßgeblich:

IV.1. § 3 Oö. Polizeistrafgesetz – Oö. PolStG, LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 90/2013, lautet:

„§ 3. Schutz vor störendem Lärm

(1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Unter störendem Lärm sind alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen.

(3) Störender Lärm ist dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muß und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

(4) Soweit dadurch ungebührlicherweise störender Lärm erregt wird, ist als Verwaltungsübertretung im Sinne des Abs. 1 insbesondere anzusehen:

1. auf Verkehrsflächen, die nicht Straßen mit öffentlichem Verkehr im Sinne des § 1 Abs. 1 der Straßenverkehrsordnung 1960, BGBl. Nr. 159, sind,
   a) das Laufenlassen von Kraftfahrzeugmotoren bei stehendem Fahrzeug,
   b) die Abgabe von Schallzeichen mittels Hupe;
2. das Befahren von Toreinfahrten, Hausvorplätzen, Höfen von Wohnhäusern, Parkplätzen und sonstigen Grundflächen - soweit es sich hiebei nicht um Straßen mit öffentlichem Verkehr handelt - mit Kraftfahrzeugen bei laufenden Motoren;
3. die Benützung von Rundfunk- und Fernsehgeräten, Lautsprechern und sonstigen Tonwiedergabegeräten.“

IV.2. § 10 Oö. Polizeistrafgesetz – PolStG. LGBl. Nr. 36/1979 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 53/2017, lautet:

„§ 10. Strafbestimmungen

(1) Verwaltungsübertretungen gemäß den §§ 1, 1a, § 2 Abs. 2 und § 3 sind von der Bezirksverwaltungsbehörde, im Gebiet einer Gemeinde, für das die Landespolizeidirektion zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, von der Landespolizeidirektion, bei Übertretungen nach

a) den §§ 1 und 3 mit Geldstrafe bis 360 Euro,

[...]

zu bestrafen."

V. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

V.1. Zu Spruchpunkt 1.:

V.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, „wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen". Zusätzlich bedarf es zur Erfüllung des objektiven Tatbestandes des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG noch des Tatbestandsmerkmals der Ungebührlichkeit.

V.1.2. Gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG hat die Behörde von der Einleitung oder Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann.

Gemäß dem Tatvorwurf in Spruchpunkt 1. des verfahrensgegenständlichen Straferkenntnisses wurde dem Beschwerdeführer vorgeworfen, er habe dadurch ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, indem er zur Tatzeit am Tatort *„extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Formel 1 geschaut habe".* Gemäß dem abgeführten Beweisverfahren, insbesondere im Hinblick auf die Aussage des einvernommenen Zeugen und Anzeigelegers, konnte jedoch nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit die Feststellung getroffen werden, dass der Beschwerdeführer am 31. März 2024 zur Tatzeit extrem laut mit einem Bass-Lautsprecher Formel 1 geschaut habe, was als ungebührliche Lärmerregung zu werten sei. Der zum Sachverhalt einvernommene Zeuge konnte die dem Beschwerdeführer vorgeworfene Tathandlung des „extrem-lauten-

Formel1-Schauens“ nicht in ausreichender Art und Weise bestätigen, sodass die dem Beschwerdeführer in Spruchpunkt 1. vorgeworfene Tathandlung nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit angenommen werden kann und im Hinblick auf den Grundsatz „in dubio pro reo“ spruchgemäß zu entscheiden war.
Im Ergebnis war daher zu Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses vom 30.Juni 2024 das Verwaltungsstrafverfahren gemäß § 45 Abs. 1 Z 1 erster Fall VStG einzustellen und das angefochtene Straferkenntnis in diesem Spruchpunkt aufzuheben.

V.2. Zu Spruchpunkt 2.:

V.2.1. Zur objektiven Tatbestandsverwirklichung:

V.2.1.1. Gemäß § 3 Abs. 1 Oö. PolStG begeht eine Verwaltungsübertretung, wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, außer in den Fällen einer sonst mit Verwaltungsstrafe oder einer mit gerichtlicher Strafe bedrohten Handlung.

Gemäß § 3 Abs. 2 PolStG sind unter störendem Lärm alle wegen ihrer Dauer, Lautstärke oder Schallfrequenz für das menschliche Empfinden unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen. Gemäß § 3 Abs. 3 leg. cit. ist störender Lärm dann als ungebührlicherweise erregt anzusehen, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, gegen ein Verhalten verstößt, wie es im Zusammenleben mit anderen verlangt werden muss und jene Rücksichtnahme vermissen lässt, die die Umwelt verlangen kann.

V.2.1.2. Der Beschwerdeführer führte in seiner Beschwerde an, dass die Angaben im Straferkenntnis nicht der Wahrheit entsprechen würden und er weitere, genauere Angaben im Zuge einer mündlichen Verhandlung vor Gericht machen wolle; dazu ist Nachfolgendes auszuführen:

Abgesehen davon, dass der Beschwerdeführer den gegen ihn erhobenen Tatvorwurf nur allgemein und insofern unsubstantiiert bestreitet, ist er zur Verhandlung am 27. August 2024 unentschuldigt nicht erschienen und hat von der ihm eingeräumten Möglichkeit, zum Tatvorwurf Stellung zu nehmen, keinen Gebrauch gemacht. Entsprechend dem Vermerk auf dem RSb-Rückschein hat der Bf die Zustellung der Ladung zum Verhandlungstermin nicht angenommen.

Erscheint der Rechtsmittelwerber trotz rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Ladung ohne triftigen Grund und damit unentschuldigt im Sinne des § 45 Abs. 2 VwGVG bzw. § 19 Abs. 3 AVG iVm § 17 VwGVG nicht zur mündlichen Verhandlung, erweisen sich sowohl die Durchführung der Verhandlung als auch die Verkündung (Fällung) des Erkenntnisses in dessen Abwesenheit als zulässig (z.B. VwGH 18.6.2015, Ra 2015/20/0110).

Es fällt dem Rechtsmittelwerber zur Last, wenn er von der ihm durch die ordnungsgemäße Ladung zur Verhandlung gebotenen Gelegenheit zur Kenntnisnahme der Beweisergebnisse und Stellungnahme dazu durch sein Nichterscheinen keinen Gebrauch macht (VwGH 16.10.2009, 2008/02/0391).
Im Ergebnis war das erkennende Gericht dazu berechtigt, die Verhandlung in Abwesenheit des Beschwerdeführers durchzuführen und auch den ladungsgemäß erschienenen Zeugen zu vernehmen sowie die Entscheidung ohne weitere Befragung des Beschwerdeführers zu treffen.

V.2.1.3. Verfahrensgegenständlich ist somit nunmehr zu überprüfen, ob die Tatbestandselemente des § 3 Oö. PolStG betreffend den in Spruchpunkt 2. erhobenen Tatvorwurf in objektiver Hinsicht als gegeben anzusehen sind.

Die physikalischen Erscheinungsformen von Schallwellen, welche nach dem Überschreiten von unterschiedlich mehr oder weniger genau bestimmten Grenz- bzw. Referenzwerten, herkömmlich als Lärm in der Umwelt auftreten, lassen sich auch in objektiver Art und Weise kaum definieren. Die Bewertung von Schalleinwirkungen ist vielmehr stets von einem grundsätzlich subjektiven Empfinden von Menschen in verschiedenen Lebenssituationen abhängig. Schalleinwirkungen sind, je nach den Umständen, dann als Lärm zu bewerten, sofern diese als störend in Hinblick auf die Bewahrung bestimmter sozialer Werte, wie etwa das Wohlbefinden, die Wohn- und Umweltqualität, empfunden werden.

Der Lärm ist unabdingbar verbunden mit dem subjektiven Element des menschlichen Empfindens. Entsprechend der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ist Lärm dann störend, „wenn er seiner Art und/oder seiner Intensität nach geeignet ist, das Wohlbefinden normal empfindender Menschen zu beeinträchtigen".

Wesentlich ist, dass nicht jedwede, grundsätzlich und objektiv als störend geeignete Lärmeinwirkung für sich allein nach den Bestimmungen des Oö. PolStG strafbar ist. Zusätzlich bedarf es noch des Tatbestandsmerkmales der Ungebührlichkeit.

Lärm wird ungebührlicherweise erregt, wenn das Verhalten, das zur Erregung des Lärms führt, jene Rücksicht vermissen lässt, die im Zusammenleben verlangt werden kann (vgl. VwGH 24.5.1982, 3015/80; 17.9.1984, 84/10/0109). Ein gewisses Maß an Lärm muss von jedermann zumutbar geduldet werden. Es ist vor allem von den sozialüblichen Lebensabläufen in einer Gesellschaft abhängig, ob der an sich für eine Störung geeignete Lärm hingenommen werden muss oder nicht. Gefordert wird dabei, dass sich auch hinsichtlich der Verursachung von Lärmeinwirkungen jede Person dahingehend rücksichtsvoll verhalten muss, als dies sozialüblich für ein konfliktfreies Zusammenleben (gedeihliches Miteinander) von Menschen in der Gesellschaft erforderlich ist.

Verhält sich eine Person nicht entsprechend sozialüblich, verursacht im konkreten folglich Schalleinwirkungen (Lärm), welche nach objektiven Kriterien als unangenehm empfunden werden können (störender Lärm) und welche bei sozialüblichen Verhalten für ein konfliktfreies Zusammenleben hätten vermieden werden müssen, so erregt sie durch dieses Verhalten in ungebührlicher Art oder Weise störenden Lärm und ist demnach grundsätzlich strafbar. Insbesondere wird dies dann der Fall sein, wenn etwa übliche Hausarbeitstätigkeiten, welche mit an sich sozialadäquat üblicher Schallentwicklung verbunden sind, in die Zeit der Sonn-, Feiertags- oder Nachtruhe hinein fortgesetzt oder während dieser Zeit vorgenommen werden (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 210f).

Für den Tatbestand der ungebührlichen Erregung störenden Lärms ist es nicht erforderlich, dass der Lärm an einem öffentlichen Ort erregt wird. Ebenso wenig fordert das Gesetz, dass durch die Erregung von Lärm mehrere Personen oder gar eine größere Anzahl von Personen gestört werden (vgl. VwGH vom 17.9.1984, 84/10/0109).

V.2.1.4. Verboten ist also ein zu wertendes Verhalten (Tun oder Unterlassen) von Personen, welches einen bestimmten Grad an Außenwirksamkeit erfordert und weiters nach einem objektiv angelegten Maßstab geeignet sein muss, gegenüber Dritten einen Erfolg herbeizuführen, nämlich einen als störend empfindbaren Lärm zu erregen, welcher zudem in ungebührlicher Art oder Weise verursacht worden sein muss.

Die ungebührlicherweise erfolgte Erregung störenden Lärms ist somit ein Erfolgsdelikt; dies bedeute zum objektiven Tatbild gehört auch eine durch das menschliche Verhalten ursächlich herbeigeführte Folge (siehe Hansjörg Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht, Praxiskommentar, proLIBRIS 2008, 205ff).

V.2.1.5. Wie im Sachverhalt festgestellt, war im vorliegenden Fall am 1. April 2024 – Ostermontag – von 10:17 Uhr bis 15:25 Uhr in C__, D-Strasse, im dortigen Mehrparteienhaus störender Lärm in Form von „Schuss- und Bombengeräuschen“ über eine entsprechende Lautsprechertechnik deutlich wahr-nehmbar, was den Erfolg zeitigte, dass ein Nachbar – der Zeuge – sich dazu veranlasst sah, persönlich eine Anzeige bei der Polizei zu erstatten.

Jeder die Umgebung beinträchtigende Lärm an einem Feiertag zur vom späten Vormittag in den Nachmittag hinein ist als ungebührlich zu qualifizieren. Es liegt sohin eine dem Beschwerdeführer vorwerfbare Lärmerregung vor, die auch den Erfolg zeitigte, dass sich tatsächlich jemand beeinträchtigt fühlte.

Die objektive Tatseite ist sohin als erfüllt anzusehen.

V.2.2. Zur subjektiven Vorwerfbarkeit:

V.2.2.1. Da es sich bei der Übertretung des § 3 Abs. 1 Oö. PolStG um ein Erfolgsdelikt handelt (Rangger, Oberösterreichisches Landespolizeirecht – Praxiskommentar [2009] 205 mwN), ist § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht anwendbar, womit Fahrlässigkeit nicht ohne weiters angenommen werden kann. § 5 Abs. 1 zweiter Satz VStG ist nur auf sogenannte Ungehorsamsdelikte, also Delikte, deren Tatbestand sich in der Zuwiderhandlung gegen ein Verbot oder in der Nichtbefolgung eines Gebotes erschöpft, anwendbar.

Bei einem Erfolgsdelikt hat die Behörde dem Beschwerdeführer das Verschulden vielmehr nachzuweisen (VwGH vom 26. September 1990, 89/10/0224), auch wenn wie hier gemäß § 5 Abs. 1 erster Satz VStG Fahrlässigkeit zur Verwirklichung des Verschuldens genügt.

Dazu ist festzuhalten, dass der Beschwerdeführer durchaus leicht hätte erkennen können und wohl auch müssen, dass sein Verhalten einen verwaltungsstrafrechtlichen Erfolg herbeiführte. Daran vermag auch der Umstand nur wenig zu ändern, dass er in seiner subjektiven Betrachtung allenfalls eine höhere Lärmtoleranz aufgewiesen hat, zumal es auch in der Vergangenheit bereits zu durchaus vergleichbaren Vorfällen gekommen ist. Nach einem objektiveren Maßstab kann sohin von Fahrlässigkeit beim Beschwerdeführer ausgegangen werden, wohingegen aber auch eine gewisse Gleichgültigkeit beim Beschwerdeführer feststellbar ist.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass der Beschwerdeführer auch die subjektive Tatseite erfüllt und diesem die objektive Tatbestandsverwirklichung auch subjektiv anzulasten ist.

V.2.3. Zur Strafbemessung:

V.2.3.1. Gemäß § 19 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen.

Auch auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 Strafgesetzbuch sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen ebenso zu berücksichtigen.

Im vorliegenden Fall verhängte die belangte Behörde eine Geldstrafe von 100 Euro, die ca. 28% des gesetzlichen Strafrahmens erreicht. Aus Sicht des erkennenden Gerichtes wurde der Umstand, dass der Beschwerdeführer an einem Feiertag vom späten Vormittag, über die Mittagszeit bis in den Nachmittag hinein Lärmerregungen verursachte, sehr mild beurteilt. Angaben zu seinen finanziellen Verhältnissen machte der Beschwerdeführer nicht, diese wurden von der belangten Behörde angemessen eingeschätzt. Vor diesem Hintergrund ist die Strafzumessung der belangten Behörde keinesfalls unangemessen.

V.2.3.2. Ein gänzliches Absehen von der Strafe kam allein schon mangels geringfügigen Verschuldens des Beschwerdeführers, aber auch mangels unbedeutender Folgen der Tat nicht in Betracht, da ja gerade der vom Gesetz unter Strafe gestellte Erfolg eingetreten war und die Tatbestandsverwirklichung durch den Beschwerdeführer somit in geradezu typsicher Weise erfolgte.

V.2.4. Zur Spruchkorrektur:

Da nicht mit der für ein Verwaltungsstrafverfahren erforderlichen Sicherheit festgestellt werden konnte, dass am 1. April 2024 zur Tatzeit auch „Rennauto bzw. Formel1 -Geräusche“ wahrnehmbar waren, wurde der Tatvorwurf auf die ebenfalls angeführten und dem Beschwerdeführer somit ebenfalls vorgeworfenen „Schuss- und Bombengeräusche“ korrigiert.

V.2.5. Zur Kostenentscheidung:

Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich in der Höhe von 20 Euro (20 % der Geldstrafe) zu bezahlen.

Der Beitrag zu den Kosten vor der belangten Behörde bleibt im Hinblick auf Spruchpunkt 2. mit 10 Euro (10 % der Geldstrafe) unverändert.

VI. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist für die belangte Behörde und die revisionsberechtigte Formalpartei unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung entspricht der bestehenden, im Erkenntnis zitierten einheitlichen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Tatbestand der ungebührlichen Lärmerregung des Oö. PolStG. Zu Spruchpunkt 1. orientiert sich die Entscheidung an der bestehenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Grundsatz „in dubio pro reo“.

Für den Beschwerdeführer ist nach der Bestimmung des § 25a Abs. 4 VwGG keine Revision zulässig. Nach dieser Bestimmung ist eine Revision wegen Verletzung in Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) nicht zulässig, wenn in einer Verwaltungsstrafsache – wie gegenständlich – eine Geldstrafe von bis zu 750 Euro und keine Freiheitsstrafe verhängt werden durfte sowie im Erkenntnis eine Geldstrafe von bis zu 400 Euro verhängt wurde.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde ist eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.
Da für den vorliegenden Fall gemäß § 25a Abs 4 VwGG eine Revision nur wegen Verletzung in subjektiven Rechten (Art 133 Abs 6 Z 1 B-VG) ausgeschlossen ist, steht der belangten Behörde und der revisionslegitimierten Formalpartei die außerordentliche Revision beim Verwaltungsgerichtshof offen, die beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich einzubringen ist.
Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die Vorschreibung der belangten Behörde zu Spruchpunkt 1. als hinfällig.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Herdega-Haas